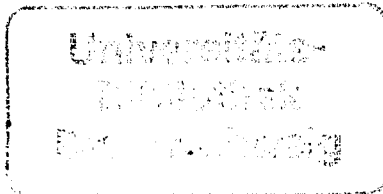


AUSHANG



Nr. 155
27.12.1999

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.01.1982, die erstmalig am 22.04.1982 in Kraft getreten ist (siehe Amtliche Bekanntmachung der TU Braunschweig Nr. 2 vom 12.05.1982), ist erneut geändert worden. Die Hochschulleitung hat die gemäß § 44 Abs. 6 NHG erforderliche Genehmigung am 20.12.1999 erteilt. Die Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung ist auf der Rückseite abgedruckt.

Die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemachten Änderungen treten gemäß § 2 der Änderungsordnung mit Beginn des Sommersemesters 2000 in Kraft.

§§ 2 und 3 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig, die die Beitragspflicht und die Fälligkeit der Beiträge regeln, bleiben in der bisher geltenden Fassung erhalten.

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Der § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.01.1989, zuletzt geändert am 16.11.1998, erhält folgende Fassung:

„§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Technischen Universität Braunschweig zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gem. § 46 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu entrichten haben, wird auf 70,10 DM je Semester festgelegt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 51,90 DM für das „Braunschweiger-Modell“ mit folgender Zweckbindung:
 - (a) 48,00 DM für ein Semesterticket, welches zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs innerhalb des gesamten Tarifverbundes der Region Braunschweig berechtigt.
 - (b) 3,90 DM zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs sowie der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im universitären Bereich.
2. 2,50 DM Sporthaushalt
3. 3,00 DM Hilfs-Fond
4. 12,70 DM Allgemeiner Studentischer Haushalt“

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit dem Beginn des Sommersemesters 2000 in Kraft. Im Rahmen des Immatrikulations- bzw. Rückmeldeverfahrens können die Gebühren bereits zum Zeitpunkt der Rückmeldung zu diesem Semester erhoben werden.